

## Information zur Öffentlich-öffentlichen Partnerschaft in Klima- und Energie- Modellregionen

### inkl. FAQs

#### 1 Allgemeines / Hintergrund:

Mit dem Programm Klima- und Energie-Modellregionen des Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung wird das Ziel verfolgt, Regionen auf dem Weg in eine nachhaltige Energieversorgung und weitgehende Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern zu begleiten. Regionale Ressourcen sollen optimal genutzt, der Energiebedarf bestmöglich aus erneuerbaren Energieträgern gedeckt und Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und Bewusstseinsbildung durchgeführt werden.

Das Programm wurde 2009 ins Leben gerufen. Mittlerweile arbeiten österreichweit 95 Klima- und Energie-Modellregionen (KEM) an dem gemeinsamen Ziel. Wesentliche Elemente in jeder KEM sind die Arbeit der Modellregionsmanager/in (MRM), der/die als zentrale Ansprechpersonen und Koordinator/in der KEM Aktivitäten fungiert sowie die breiten Bewusstseinsbildungsmaßnahmen, die durchgeführt werden. Grundlage für die Arbeiten ist immer ein umfassendes Konzept, in dem Potentiale der Regionen erhoben, regionsspezifische Zielsetzungen und ein Leitbild erarbeitet sowie verankert und ein Maßnahmenplan, der als Fahrplan für die Erreichung der Ziele dient, definiert werden.

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass die angestrebten Transformationsprozesse und die langfristige Etablierung der Energiethemen in den Regionen mehrere Jahre aktive Arbeit brauchen. Um die gemeinsamen Ziele des Klima- und Energiefonds und der KEMs zu erreichen, sind deshalb längerfristige Kooperationen erforderlich.

Bislang wurden die Mittel für die Konzept-, Umsetzungs- und Weiterführungsphase als Aufträge im Rahmen des BVergG vergeben. Eine weitere Anwendung dieser Rechtsgrundlage ist ausgeschlossen. Durch die Anwendung der öffentlich-öffentlichen Partnerschaft als Rechtsgrundlage ergeben sich wesentliche Vorteile für das Programm Klima- und Energie-Modellregionen (z.B.: Beauftragungsdauer und -höhe). In einigen Regionen sind jedoch strukturelle Anpassungen erforderlich.

#### 2 Voraussetzungen der öffentlich-öffentlichen Partnerschaft und Anwendung im Programm Klima- und Energie-Modellregionen

Die öffentlich-öffentliche Partnerschaft (ÖÖP) ist eine Form der Zusammenarbeit öffentlicher Einrichtungen (im weiteren Sinn). Die genauen Voraussetzungen für die Anwendung und den Einsatz dieses Instruments sind im Bundesvergabegesetz (BVergG) nicht geregelt und gehen derzeit nur aus Entscheidungen der Rechtsschutzinstanzen (insb. EUGH) und aus der neuen EU-Vergaberichtlinie

(insb. Art 12 der RL 2014/24/EU) hervor. Die öffentlich-öffentliche Partnerschaft fällt bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen nicht in den Anwendungsbereich des BVergG.

Die ÖÖP kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

## **2.1 Kooperation ausschließlich öffentlicher Auftraggeber zur Erreichung gemeinsamer Ziele**

Die ÖÖP darf ausschließlich zwischen öffentlichen Auftraggebern geschlossen werden. Eine Beteiligung von privatem Kapital ist unzulässig.

In der praktischen Umsetzung wird die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Klima- und Energiefonds als einem Kooperationspartner und einem zweiten öffentlichen Partner (öffentlichem Auftraggeber) geschlossen, der für die Klima- und Energie-Modellregion steht.

Der zweite öffentliche Partner der Kooperation muss zwingend ein öffentlicher Auftraggeber sein. Auf die Rechtsform kommt es dabei aber nicht an. Er kann eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinde, Gemeindeverband) oder eine juristische Person des Privatrechts (z.B. GmbH, Verein) sein. Für juristische Personen des Privatrechts gilt die Vorgabe, dass diese ausschließlich von öffentlichen Auftraggebern beherrscht sein müssen, damit sie selbst als öffentliche Auftraggeber zählen (z.B. die von einer oder mehreren Gemeinden gemeinsam gegründete GmbH zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der KEM).

Voraussetzung einer ÖÖP ist überdies, dass ausschließlich öffentliche Partner ohne Beteiligung von privatem Kapital vertreten sind. Praktisch heißt dies bei juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften, dass Anteilshaber (Gesellschafter, Aktionär, udgl.) keine natürlichen Personen (= Private) oder Unternehmen mit privater Beteiligung sein dürfen. Auch Minderheitsbeteiligungen sind unzulässig. Bei Vereinen wird sich dieser Ausschluss auf die Mitglieder beziehen. Dieser Ausschluss gilt unabhängig vom Status / der Rolle der privaten Vertreter (z.B. sind Private auch als außerordentliche Mitglieder oder Ähnliches nicht möglich).

Die an der ÖÖP beteiligten Institutionen (Gemeinde, Gemeindeverbände, Vereine etc.) müssen gemeinsame Ziele verfolgen, die der Zusammenarbeit zugrunde liegen, verfolgen. Diese müssen sich in der Kooperationsvereinbarung sowie bspw. den Vereinsstatuten oder Ähnlichem wiederfinden. Institutionen, die zwar rein öffentlich sind, aber einem ausschließlich anderen Zweck (z.B. Gebäudereinigung etc.) dienen, können nicht Partner der Kooperation werden.

Es ist allerdings nicht erforderlich, dass ausschließlich zum Zweck der KEM neue Rechtspersönlichkeiten gegründet werden. Die Ziele und Aufgaben der KEM können in bestehenden öffentlichen Institutionen mitverankert werden.

Durch die Gründung einer Kooperation bekennen sich beide Partner (Klima- und Energiefonds sowie Gemeinden der KEMs) zu den Zielen und Aufgaben der ÖÖP in der KEM.

## **2.2 Erfüllung von im öffentlichen Interesse liegende Zielen**

Die öffentlich-öffentliche Partnerschaft dient ausschließlich der Erfüllung von gemeinsamen, im öffentlichen Interesse liegenden Zielen.

Gegenstand der Partnerschaft muss die Wahrnehmung einer allen Partnern der Zusammenarbeit obliegenden öffentlichen Aufgabe bzw. Aufgaben zur Daseinsvorsorge sein. Aufgaben der Daseinsvorsorge bzw. Aufgaben im öffentlichen Interesse definieren sich als Leistungen, die einen

# Klima- und Energie-Modellregionen

Beitrag zum Gemeinwohl (Leistungen der Ver- und Entsorgungssicherheit, Nachhaltigkeit, Erhalt von Umweltstandards etc.) leisten. Die Leistungen der Klima- und Energie-Modellregionen sind freiwillige Maßnahmen, die die Gemeinden durchführen, um einen Beitrag zum Gemeinwohl (insb. Umweltschutz, Klimaschutz, Versorgung der Region mit nachhaltiger und umweltfreundlicher Infrastruktur etc.) zu leisten.

Der Klima- und Energiefonds wurde 2007 durch die Bundesregierung ins Leben gerufen, um die Umsetzung ihrer Klimastrategie zu unterstützen – kurz, mittel- und langfristig. Eigentümer ist die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus und das bmvit. Die Strategien der österreichischen Bundesregierung in den Bereichen Forschung und Technologie, Klimaschutz sowie Energie liefern die wesentlichen Grundlagen, die in den Programmen des Klima- und Energiefonds ihren Niederschlag finden. Allen Aktionen übergeordnet bleibt die Vorgabe, die Senkung der heimischen Treibhausgasemissionen so rasch und nachhaltig als möglich umzusetzen.

In einer Klima- und Energie-Modellregion werden folgende Ziele auf kommunaler und regionaler Ebene verfolgt:

- Erkennen und Nutzen regionaler Potentiale zur Substitution des Energieverbrauchs fossiler Energieträgern durch erneuerbare Energieträger im Bereich Wärme, Strom und Verkehr
- Erhebung von Potentialen zur Steigerung der Energieeffizienz und Nutzung dieser Potentiale im Wirkungsbereich der Region
- Informations- und Bewusstseinsbildung bei EntscheidungsträgerInnen der Gemeinden, Betrieben und Haushalten um Endenergie einzusparen, Energieeffizienz zu steigern und Erneuerbare Energien zu verwenden
- Forcierung von Projekten im Bereich der nachhaltigen Mobilität
- Leistung eines Betrags zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung in den Regionen durch die Reduktion der Importabhängigkeit von fossilen Energieträgern
- Festigung von geeigneten Strukturen für regionalen Klimaschutz
- Know-How Vertiefung in den Regionen für Umsetzungsprojekte
- Identifikation der Umsetzungspotenziale
- uvm.

Die individuellen Ziele einer jeden Klima- und Energie-Modellregion müssen an die regionalen Gegebenheiten und Potentiale angepasst und auf kommunaler Ebene verankert werden.

Mit dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung (Vertrag) wird sichergestellt, dass die zu erbringenden öffentlichen Aufgaben im Hinblick auf die Erreichung der gemeinsamen Ziele ausgeführt werden.

## 2.3 Keine Marktbeeinflussung

Die vom Kooperationsvertrag umfassten Leistungen werden ausschließlich in der entsprechenden KEM-Region (in den teilnehmenden Gemeinden) erbracht. Eine regionale Ausweitung der Kooperationstätigkeit in andere Gemeinden ist nicht zulässig.

Die Aufgaben, die vom Kooperationspartner der KEM-ÖÖP erbracht werden, sind nicht auf die Aufgaben im Rahmen der KEM beschränkt. Dieser kann außerhalb der KEM-ÖÖP auch andere Leistungen erbringen, diese können auch in anderen räumlichen Gebieten erfolgen.

Nicht Gegenstand des Vertrages sind Tätigkeiten, die in dem regionalen Markt der Kooperationspartner bereits ausreichend angeboten und erbracht werden. Die geplanten Maßnahmen, die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung vorgesehen sind, müssen in der Antragstellung auch dahingehend begründet werden. Um die gemeinsamen Ziele der KEM-ÖÖP zu erreichen, ist von Seiten der KEM im Zuge der Antragstellung zu prüfen und schriftlich darzustellen, in wie weit die Tätigkeiten im regionalen Markt der KEM notwendig sind und noch nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Solche Tätigkeiten können im Rahmen der KEM-ÖÖP erbracht werden.

Wesentliches Merkmal der KEM-ÖÖP ist, dass der/die MRM die Koordination der Aktivitäten der KEM übernimmt. Der/die MRM ist erste Ansprechperson für alle Agenden um die KEM.

Es darf kein privater Dienstleister durch die ÖÖP eine bevorzugte Behandlung (z.B. in Zusammenhang mit Auftragsvergaben) gegenüber seinen Mitbewerbern erhalten. Dies ist durch die Einhaltung der Bestimmungen des BVergG, das für die Vergabe von Aufträgen an Dritte gilt, sicherzustellen.

## 2.4 Kooperation darf nicht zum reinen Finanztransfer zwischen den Partnern führen

Die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der KEM-ÖÖP darf nicht zum reinen Finanztransfer zwischen den Kooperationspartnern führen.

Beide Kooperationspartner bringen definierte Leistungen im Rahmen der Kooperation ein, die auch in der Kooperationsvereinbarung festgehalten sind.

Die Leistungen des Klima- und Energiefonds für die ÖÖP sind exemplarisch:

- Maßnahmen zur bundesweiten Vernetzung der KEMs
- Angebot und Durchführung von fachspezifischen Schulungen für MRM
- Betreuung der Onlineplattform: [www.klimaundenergiemodellregionen.at](http://www.klimaundenergiemodellregionen.at)
- finanzielle Beteiligung an der Kooperation
- Öffentlichkeitsarbeit
- etc.

Die Leistungen der KEMs für die ÖÖP sind exemplarisch:

- Tätigkeit des/der Modellregionsmanagers/in
- finanzielle Beteiligung an der Kooperation
- Vernetzung mit dem Klima- und Energiefonds und mit anderen KEMs
- Erfahrungs- und Wissensaustausch mit anderen KEMs
- Implementierung eines einheitlichen Qualitätsmanagements (KEM-QM)
- Umsetzung von Maßnahmen, die dem Ziel der KEM-ÖÖP entsprechen. Diese Maßnahmen können folgende Bereiche umfassen:
  - o Bewusstseinsbildung für Klima- und Energiethemen bei EntscheidungsträgerInnen in den Gemeinden, Haushalten, Betrieben und anderen Stakeholdern in verschiedenen Formaten

# Klima- und Energie-Modellregionen

- Informationsbereitstellung und –vermittlung zu spezifischen Klima- und Energiethemen (Energieversorgung: Photovoltaik, Holzheizungen etc.; Mobilität: Radverkehr, Elektromobilität etc.)
  - Projektinitiierung und –betreuung: Erhebung von Potentialen, Durchführung von Machbarkeitsstudien, Projektmanagement bei der Umsetzung von technischen Projekten
  - Beratung der Gemeinden in Hinblick auf deren Vorreiterrolle im Energiebereich (Ausarbeitung von Gestaltungsrichtlinien, Ausarbeitung von Beratungs- und/oder Förderungsangeboten etc.)
- uvm.

Kerninhalt der KEM-ÖÖP sind die Tätigkeiten des/der Modellregionsmanagers/in. Beiden Kooperationspartnern ist es jedoch möglich, für die Leistungserbringung Aufträge an Dritte zu erteilen. Für alle Vergaben an Dritte sind die Vorgaben des BVergG einzuhalten. Dies liegt in der ausschließlichen Verantwortung des jeweiligen Kooperationspartners, der Aufträge an Dritte vergibt.

## 3 Abwicklung der KEMs in Rahmen der ÖÖP

Für die Abwicklung der KEMs wird es durch die Öffentlich-öffentliche Partnerschaft keine wesentlichen Änderungen geben. Weiterhin müssen durch die Regionen im Rahmen der Programmausschreibungen Anträge gestellt werden (Antrag auf neue KEM, Antrag auf Weiterführung einer KEM etc.), die von der KPC entgegengenommen und formal geprüft werden. Einer Fachjury obliegt die inhaltliche Prüfung; die Genehmigung erfolgt durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds.

Wesentliches Merkmal der KEM-ÖÖP ist, dass die Aufgaben und Tätigkeiten des/der MRM im Mittelpunkt der Aktivitäten der KEMs stehen. Teil des Antrags ist auch eine umfassende Beschreibung der Maßnahmen, die im Rahmen der ÖÖP durch die KEM erbracht werden.

In der laufenden Kooperation sind durch die KEMs Berichte an die KPC zu legen, in denen die durchgeführten Leistungen beschrieben werden.

## 4 Fragen und Antworten rund um die Umstellung auf ÖÖP

### 4.1 Müssen neue Rechtspersonen für die ÖÖP Partnerschaft gegründet werden?

Nicht zwingend. Die Erfüllung von im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben durch ausschließlich aus öffentlichen Beteiligten bestehende Rechtspersonen sind Voraussetzungen für die ÖÖP. Eine Neugründung von Rechtspersonen ist aber nicht zwingend erforderlich. Sofern die KEMs auch aktuell schon einen den Voraussetzungen entsprechenden Rechtsträger haben, können diese weiterhin Partner im Rahmen der KEM-ÖÖP sein.

Jedenfalls müssen bei bestehenden öffentlichen Rechtspersonen die jeweiligen Statuten oder Gesellschaftsverträge etc. den Zielen der KEMs entsprechen. Eine Ergänzung der Ziele der KEM kann in den Statuten bestehender Rechtspersonen etc. auch für die Fortführung verankert werden.

Die Rechtsperson für die KEM ÖÖP muss in ihrem Tun nicht ausschließlich auf die KEM ausgerichtet sein. Eine strikte Trennung der Gebarung sowie der KEM-Aufgaben und anderen Betätigungsfeldern muss dabei jedenfalls eingehalten werden. Keinesfalls darf es zu einer Umgehung vergaberechtlicher Bestimmungen kommen.

(siehe dazu auch 4.3).

## **4.2 Können einzelne Gemeinden, die auch derzeit schon eine KEM sind, Kooperationspartner der KEM-ÖÖP werden?**

Ja. Klima- und Energie-Modellregionen, die ausschließlich aus einer Gemeinde bestehen und eine Weiterführung der KEM Tätigkeiten vorsehen, können weiterhin Partner der ÖÖP sein. Dem Antrag ist ein Beschluss des Gemeinderates beizulegen, aus dem die Absicht und Ziele der KEM hervorgehen.

## **4.3 Können einzelne Gemeinden stellvertretend für eine KEM Vertragspartner werden?**

Nein. Es ist allerdings möglich, dass keine eigene Rechtsperson gegründet wird. Es ist möglich, dass alle Gemeinden einer KEM im Rahmen der KEM-ÖÖP gemeinsam Vertragspartner werden. Alle Gemeinden werden dann in der Kooperationsvereinbarung als Kooperationspartner angeführt und müssen diese auch unterzeichnen. Eine der unterzeichnenden Gemeinden der KEM übernimmt die Stellvertretung. Diese wird Hauptansprechpartner, Auszahlungen der Mittel werden an diese Gemeinde angewiesen. Diese Angabe ist bei der Antragstellung zu machen.

## **4.4 Wie erfolgt die Abwicklung der Kooperation?**

Der Kooperationspartner Klima- und Energiefonds bringt definierte Leistungen in die Kooperation ein. Vertraglich wird der Klima- und Energiefonds in der KEM-ÖÖP durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) vertreten. Die KPC übernimmt auch wesentliche Aufgaben für den Klima- und Energiefonds in der Kooperation (Beratung der KEMs; Erstellung Vertragsvorschläge, Prüfung der Berichte etc.).

Vertraglich wird die öffentlich-öffentliche Partnerschaft in einer Kooperationsvereinbarung dargestellt, in der auch die Leistungen des zweiten Kooperationspartners aufgenommen sind.

## **4.5 Muss es eine/n MRM geben?**

Ja. Der/die MRM muss als Schlüsselperson vor Ort eingesetzt werden, um eine widmungsgemäße Verwendung der in die KEM-ÖÖP eingebrachten Mittel zu gewährleisten. Die Aufgaben des/der MRM müssen im Antrag beschrieben werden und sich auch in der Stellen- und Aufgabenbeschreibung des/der MRM wiederfinden.

## **4.6 Ist ein/e MRM in bestehenden öffentlichen Anstellungen möglich?**

Wenn ein/e MRM bereits jetzt in einer öffentlichen Anstellungen ist, kann diese/r seine/ihre Aufgaben grundsätzlich beibehalten und fortführen. Für die ÖÖP in der KEM muss allerdings gewährleistet werden, dass die zusätzlich durch den Klima- und Energiefonds eingebrachten Mittel nicht zur Substitution der Finanzierung von ohnehin vorgesehen Maßnahmen dienen. Vielmehr müssen sie zur Finanzierung von jenen (neuen) Maßnahmen, die den Zielsetzungen und Leistungsverzeichnissen lt. Antrag der KEM-ÖÖP entsprechen, verwendet werden.

## **4.7 Wo sind die gemeinsamen, im öffentlichen Interesse liegenden Ziele der KEM-ÖÖP festgelegt?**

Die gemeinsamen, im öffentlichen Interesse liegenden Ziele der KEMs ergeben sich aus dem Programmleitfaden und den Aufgaben des Klima- und Energiefonds.

Auf Seiten der KEMs als Kooperationspartner der KEM-ÖÖP müssen die Ziele auf Gemeindeebene (Gemeinderatsbeschlüsse etc.) und in der Aufgabe des Kooperationspartners (Zweck der Rechtspersönlichkeit, Statuten, Aufgaben der Gesellschaft etc.) festgelegt sein.

## **4.8 Ab wann ist die ÖÖP erforderlich?**

Die Erfüllung der Voraussetzungen ist für Ansuchen einer KEM / KEM-Phase (z.B. Weiterführung einer bestehenden Region etc.) seit der Ausschreibung 2015 erforderlich.

## **4.9 Wird KEM-QM im Rahmen der ÖÖP weitergeführt?**

Ja. Das Qualitätsmanagement in Klima- und Energie-Modellregionen (KEM-QM) wird auch nach der Pilotphase 2014 und ersten Einführungsphase 2015 weitergeführt. Klima- und Energie-Modellregionen, die ab 2015 einen Antrag für eine neue Phase (neue Regionen, Weiterführung) stellen, müssen vorsehen, dass für die neue Phase das KEM-QM in der Region eingeführt wird. Die Kosten für das KEM-QM sind von den Regionen zu tragen. Die Leistungen des KEM-QMs sind nicht Gegenstand der öffentlich-öffentlichen Partnerschaft.

## **4.10 Ist KEM-QM ebenfalls Gegenstand der ÖÖP?**

Nein. Die Klima- und Energie-Modellregionen müssen im Rahmen der Konzept-, Umsetzungs- und Weiterführungsphasen, die im Rahmen der Ausschreibung 2016 beantragt werden, das Qualitätsmanagementsystem KEM-QM einführen. Die Leistungen sind allerdings nicht Gegenstand der Kooperation im Rahmen der öffentlich-öffentlichen Partnerschaft. Die Leistungserbringung ist zwischen der KEM und einem geeigneten Dienstleister zu vereinbaren.

## **4.11 Muss die Finanzierung von KEM-QM zwingend über die Gemeinden erfolgen?**

Nein. Die Finanzierung der Kosten für das KEM-QM darf jedenfalls nicht aus den Mitteln, die in der ÖÖP zwischen KEM und Klimafonds (vertreten durch die KPC) abgebildet sind, erfolgen. Die Mittel zur Finanzierung des KEM-QMs können von den teilnehmenden Gemeinden, aber auch von anderen Unterstützern der Region (Betriebspartner etc.), aufgebracht werden.

## **4.12 Können weiterhin Subaufträge erteilt werden?**

Ja. Die Partner der Kooperation können Subaufträge zur Durchführung von KEM-Aktivitäten, die im Rahmen der Maßnahmenpläne vorgesehen sind und nicht selbst erbracht werden können, vergeben. Zu beachten ist, dass die Kooperationspartner als öffentliche Auftraggeber dem BVergG unterliegen.

Für Subauftragnehmer gibt es keine Einschränkung bzgl. der Rechts- bzw. Beteiligungsstruktur.

## **4.13 Welche Programmteile des Programms Klima- und Energie-Modellregionen umfasst die ÖÖP?**

Die ÖÖP ist die rechtliche Grundlage für neue Verträge (für neue „Phasen“) für die Umsetzung der Klima- und Energie-Modellregionen.

Die Konzeptphasen, Umsetzungsphasen und die Weiterführungsphasen werden auf Grundlage der ÖÖP als Kooperation des Klima- und Energiefonds mit den KEMs dargestellt.

Weitere Programmteile des Programms Klima- und Energie-Modellregionen werden im bisherigen Rechtsrahmen weitergeführt (z.B. Investitionsförderungen).

## **4.14 Sind die Investitionsförderungen für KEMs Teil der ÖÖP?**

Nein. Die Abwicklung der Förderung für Investitionsprojekte (Photovoltaikanlagen, Holzheizungen etc.) werden wie bisher als Förderungen nach den entsprechenden Förderungsrichtlinien (Umweltförderung im Inland, klimaaktiv mobil etc.) abgewickelt.

Es besteht keine Pflicht für Kooperationspartner das Angebot an Investitionsförderungen in Anspruch zu nehmen.

#### **4.15 Sind die weiteren Programme der KEMs Teil der ÖÖP?**

Nein. Weitere KEM Programme und Programmteile (Klimaschulen, Leitprojekte), die von den Klima- und Energie-Modellregionen in Anspruch genommen werden können, werden weiterhin als eigenständige Aufträge gemäß BVergG abgewickelt. Diese Programme oder Programmteile bietet der Klima- und Energiefonds den KEMs als zusätzliche Unterstützung an. Die Teilnahme an diesen Programmen oder Programmteilen ist für die KEMs freiwillig.

#### **4.16 Ist die Aufbringung von Eigenmitteln für die ÖÖP durch KEMs weiterhin erforderlich?**

Ja. Zur Erbringung der Leistungen für die KEM-ÖÖP müssen auch weiterhin von beiden Kooperationspartnern Mittel eingebracht werden. Für die Mittel, die KEM-seitig aufzubringen sind, müssen schon im Rahmen der Antragstellung schriftliche Bestätigungen vorgelegt werden. Die Mittel dürfen ausschließlich von den beteiligten öffentlichen Trägern (Gemeinden, Gemeindeverband etc.) der KEM kommen.

Die Höhe der erforderlichen Mittel sowie auch die Aufteilung in Barmittel und Mittel im Eigenleistungsansatz werden im Leitfaden der Klima- und Energie-Modellregionen geregelt. Diese Vorgaben resultieren nicht aus den Voraussetzungen für eine ÖÖP, sondern sind spezifische Regelungen des Programms Klima- und Energie- Modellregionen.

#### **4.17 Können Leader-Vereine Kooperationspartner der KEM-ÖÖP werden?**

Nein. Da Leader Vereine keine ausschließlich öffentlichen Träger sind, können diese zukünftig nicht mehr Partner der KEM im Rahmen der ÖÖP sein.

Es ist auch nicht ausreichend, dass die Nicht-Befangenheit der nicht öffentlichen Beteiligten nachgewiesen wird.

#### **4.18 Können die Kofinanzierungsmittel über Leader aufgebracht werden?**

Die Kofinanzierungsmittel, die für die Projektkosten der Klima- und Energie-Modellregion aufzubringen sind („Barleistungen“), müssen von den Gemeinden der Klima- und Energie-Modellregion eingebracht werden.

Wenn sich Leader Gemeinden mit den Gemeinden einer Klima- und Energie-Modellregion überschneiden, ist es möglich, dass die Mittel, die ausschließlich Gemeinden für Leader aufbringen (z.B.: Leader-Beiträge nach EinwohnerInnenschlüssel), zweckgewidmet für die Klima- und Energie-Modellregionen aufgewendet werden.

Zu beachten ist, dass Mittel, die von Privaten für Leader eingebracht werden (z.B.: Spenden, Beiträge sonstiger Mitglieder, Zuwendungen etc.), nicht als Kofinanzierung für die KEM herangezogen werden dürfen.

Dazu sind entsprechende Verankerungen in den Leader-Gremien und gegebenenfalls Abstimmungen mit den Förderstellen des Leader-Programmes vorzunehmen.

#### **4.19 Muss der Partner der KEM-ÖÖP räumlich in der KEM angesiedelt sein?**

Ja, der Kooperationspartner der KEM-ÖÖP muss auch räumlich in der KEM angesiedelt sein.

#### **4.20 Ist die ÖÖP ein Auftrag oder eine Förderung?**

Die ÖÖP ist keine Förderung, sondern ein Auftrag.



Steuerrechtliche Fragen, die sich aus der ÖÖP für die Regionen ergeben, müssen direkt mit den zuständigen Steuerberater/innen und/oder Finanzämtern geklärt werden und liegen nicht in der Verantwortung des Klima- und Energiefonds.

#### **4.21 Können Bezirksabfallverbände in Oberösterreich Partner der KEM-ÖÖP werden?**

Ja, wenn die Novellierung des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz einräumt, dass die Aufgaben der Bezirksabfallverbände neben Abfall-, auch Klimaschutz- und Energiethemen übernehmen können, kann der Verband Partner der ÖÖP werden.

Es ist erforderlich, dass die Erweiterung um Klimaschutz- und Energiethemen in den Statuten verankert ist und im Verband ausschließlich Gemeinden (öffentliche Träger) vertreten sind.

#### **4.22 Können Regionalentwicklungseinrichtungen Kooperationspartner der KEM-ÖÖP werden?**

Regionalentwicklungseinrichtungen wie Vereine oder gemeinnützige GmbHs können theoretisch Partner der KEM ÖÖP werden, wenn alle Voraussetzungen für eine ÖÖP erfüllt sind.

Es dürfen ausschließlich öffentliche Träger beteiligt sein; die Ziele der KEM müssen im Zweck des Trägers verankert sein.